



INFORMATIONSBLETT

Rostock, August 2017

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland

Gemäß § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) dürfen Pflanzenschutzmittel **nicht** auf befestigten Freilandflächen und **nicht** auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden.

Zu den betreffenden Flächen gehören beispielsweise Platten- und Kieswege, Garagen- und Grundstückszufahrten, Stellflächen, sonstige Hofflächen, Gehwege, Bürgersteige, Radwege, Parkplätze, Böschungen, Feldraine und andere.

Das Anwendungsverbot gilt ebenso für andere Mittel, die zum Zweck der Unkrautvernichtung dienen können, z. B. Wegerein oder Steinreiniger.

Das Verbot gilt auch dann, wenn in der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels Anwendungsgebiete wie "Wege und Plätze", "Wege und Plätze mit Holzgewächsen" oder "Wege und Plätze ohne Holzgewächse" aufgeführt sind.

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag eine

Ausnahmegenehmigung

erteilen. Dazu muss der angestrebte Zweck

- vordringlich sein,
- mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden können und
- überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes nicht entgegenstehen.

Der entsprechende Antrag ist an das LALLF zu richten.

Ein Verstoß gegen diese gesetzliche Regelung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einem Bußgeld geahndet. Für landwirtschaftliche Beihilfeempfänger ist der Verstoß Cross Compliance relevant u. führt entsprechend zu Kürzungen der Beihilfen.



Beispiele für regelwidrige Pflanzenschutzmittelanwendungen auf Nichtkulturland

Rückfragen: Josy.Kuhlmann@lalf.mvnet.de / Tel. 0381 4035 434

